

EINLADUNG

- Sitzung : des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement
- Datum : Dienstag, den 02.07.2019
- Zeit : 17:00 Uhr öffentlich, im Anschluss nichtöffentlich
- Ort : Bürger- und Ratssaal, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils
- Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und des Ausschusses für Technik und Umwelt können im Internet unter www.ebersbach.de jeweils ab Freitag vor der Sitzung abgerufen werden.

Sitzungsunterlagen

<u>Tagesordnung</u> öffentlicher Teil		sind beigefügt	liegen bereits vor	werden nachge- reicht	Bezeichnung der Sitzungs-vorlage / Zeitziel
1.	Information zu Kontrollen der Ortspolizeibehörde in Gaststätten und Spielhallen				00:15 h
2.	Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen - Vorberatung	x			2019/088 00:10 h
3.	Zwischenbericht Schulkindbetreuung				00:40 h
4.	Anmeldungen an den Ebersbacher Schulen, Schülerzahlenentwicklung				00:30 h
5.	Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Waldhöhenfreibad Ebersbach - Vorberatung	x			2019/090 00:10 h
6.	Anträge, Bekanntgaben, Sonstiges				00:05 h

Gesamtzeit ohne ABS: 01:45 h



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2019/088

Aktenzeichen: 10812	Anlagen: 1
Amt: Amt für Bürgerservice und Soziales	Sachbearbeitung: Datum: 12.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss		
			Ja	Enth.	Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	02.07.2019	öffentlich	/	/	
Ortschaftsrat Roßwälden	04.07.2019	öffentlich	/	/	
Ortschaftsrat Weiler	04.07.2019	öffentlich	/	/	
Ortschaftsrat Bünzwangen	08.07.2019	öffentlich	/	/	
Gemeinderat	16.07.2019	öffentlich	/	/	

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen

Beschlussantrag:

Die als Anlage 1 beigefügte "Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen" wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

1. Genesis:

Gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 6. März 2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch den Erlass einer Satzung festzulegen.

Nach § 8 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nur noch an jährlich höchstens drei Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeit fest. Sie darf fünf Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen. Zuständige Behörde ist die Kommune selbst.

Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2016 zuletzt erlassene Satzung regelte die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen jeweils für die Jahre 2017 bis 2019.

Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.2016 erlassene Satzung „Änderung der Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr“ erweiterte die Verkaufssonntage auf alle Stadtteile.

2. Antrag:

Pro Ebersbach e.V. beantragt für die künftigen Jahre 2020 bis 2022 die Fortführung der Tradition zweier verkaufsoffener Sonntage pro Jahr.

Wie bisher soll jeweils ein Termin im Frühjahr und ein Termin im Herbst festgelegt werden. Angesichts der überwiegend ungünstigen Witterungsverhältnisse im Frühjahr (bisherige Terminbestimmung: jeweils am 2. Sonntag vor Ostern bzw. am 2. Sonntag im Oktober) beantragt Pro Ebersbach e.V., die künftigen Frühjahrstermine auf den 2. Sonntag nach Ostern zu verlegen. Der Ebersbacher Frühling 2020 wird beispielsweise mit besonderen Veranstaltungen zum 850-jährigen Stadtjubiläum in 2020 kombiniert.

Dem Antrag von Pro Ebersbach e. V. und der bisherigen Praxis folgend, sowie zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, sind die verkaufsoffenen Sonntage für die Jahre 2020 bis 2022 durch erneuten Satzungsbeschluss frei zu geben.

Die Veranstaltungen sollen künftig terminiert werden:

2020: 26.04.2020 / 11.10.2020

2021: 18.04.2021 / 10.10.2021

2022: 08.05.2022 / 09.10.2022

An eine Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage auf 3 Veranstaltungen ist derzeit nicht gedacht. Änderungswünschen könnte ggf. durch eine Satzungsänderung Rechnung getragen werden.

Vor Beschlussfassung müssen die Kirchen angehört werden.

Die evangelische Kirche äußert in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken, da es um die Fortführung der bisherigen Praxis geht.

Die katholische Kirche nimmt wie folgt Stellung: „Die katholische Kirche setzt sich sehr für den Schutz des Sonntags als arbeitsfreier Tag ein. Daher sehen wir verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich skeptisch und können diese nicht befürworten“.

Die Bedenken der Katholischen Kirche können nachvollzogen werden, wir empfehlen dennoch dem Antrag von Pro Ebersbach zu folgen und der Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr zu entsprechen.

Alternativen:

Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales kommt alternativ eine gleichfalls vom Gemeinderat zu beschließende Regelung in Form einer „Allgemeinverfügung“ neben einer Satzungsregelung in Betracht. Gemeinde- und Städtetag raten von dieser Rechtsform ab, um eventuelle Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Keine Auswirkungen

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5

✓	Wirtschaft und Stadtmarketing	✓				
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit	✓				
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

(X) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

() Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



Jutta Schabel
Leitung Fachbereich 2

Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ebersbacher Frühling

Aus Anlass des "Ebersbacher Frühling" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils **und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag nach Ostern jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ebersbacher Herbst

Aus Anlass des "Ebersbacher Herbst" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils **und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag im Monat Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auf § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 16.07.2019

gez.
Eberhard Keller
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach a.d.F. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aktenzeichen: 574	Anlagen: 1
Amt: Hauptamt	Sachbearbeitung: Eisele, Egon Datum: 13.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth. / Nein	
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	02.07.2019	öffentlich	/	/
Gemeinderat	16.07.2019	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Waldhöhenfreibad Ebersbach

Beschlussantrag:

Die Haus- und Badeordnung für das Waldhöhenfreibad Ebersbach wird gemäß Anlage 1 neu gefasst und tritt mit Wirkung ab dem 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung vom 22.05.2001 außer Kraft gesetzt.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Die Haus- und Badeordnung des Freibades in der bisherigen Fassung stammt noch aus dem Jahr 2001. Sie entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, da sich sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht über die Jahre wesentliche Änderungen ergeben haben. Auch das Freizeitverhalten ist heute ein anderes als vor ca. 20 Jahren.

Aus diesem Grund war eine Anpassung der Haus- und Badeordnung angezeigt, um auf geänderte Voraussetzungen adäquat reagieren zu können.

Die vorgeschlagene Neufassung der Haus- und Badeordnung orientiert sich an einem Muster der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, greift aber auch Erfahrungswerte aus der Praxis sowie von anderen Bädern auf.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Keine Auswirkungen

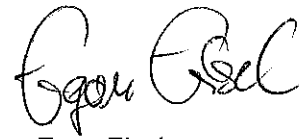
✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend		✓			
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

- () Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung
 () Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



Egon Eisele

Stadt Ebersbach an der Fils
Landkreis Göppingen

Haus- und Badeordnung für das Waldhöhenfreibad Ebersbach

I. Zweckbestimmung

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ebersbach an der Fils. Es dient der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erholung, dem Sport sowie dem Schwimmunterricht der Schulen.
2. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldhöhenfreibades Ebersbach.

II. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung oder die gegen Anweisungen verstoßen, können des Freibades und seiner dazugehörigen Räumlichkeiten verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Freibadverwaltung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Ebersbach erlaubt.

III. Öffnungszeiten und Preise

1. Beginn und Ende der Badesaison werden in der Regel am Badeingang angeschlagen sowie öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten und die gültige Gebührenordnung werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit, d.h. zu diesem Zeitpunkt sind die Becken zu verlassen.
3. Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibads oder Teile davon z.B. wegen starkem Besucherandrang oder bei besonderen Anlässen einschränken.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Freibads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgebühren.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintritts-Kassenbons oder einer Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

IV. Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Saisonkarten sind nicht übertragbar.
3. Der Nutzer muss die vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände, wie z.B. Garderobenschrank-, Kabinen- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor und er muss Ersatz leisten. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson erforderlich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibads nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. die Tiere mit sich führen
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.

V. Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Nutzern erwartet.
2. Die Einrichtungen des Freibads einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte (z.B. Lautsprecher, Handys) oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung bzw. der Freibadverwaltung.
5. Vor der Benutzung der Becken muss jeder Nutzer duschen.
6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, etc.) ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Badebereichs verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht auf das Gelände des Freibads mitgebracht werden.
10. Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Der ausgewiesene Nichtraucherbereich ist einzuhalten und die Liegewiese ist von Zigarettenresten frei zu halten.
11. Rauchen von Shisha ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet.
12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während seines Besuchs zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

VI. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Eintrittsgebühr beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt

- auch für die auf den Parkplätzen des Freibads abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
 4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

VII. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfachs und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Die Umkleidekabinen, Duschräume und WC-Anlagen sind für weibliche und männliche Nutzer getrennt angeordnet; von den Nutzern dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden. Eine Nutzung der Duschen über das notwendige Maß ist nicht erlaubt (z.B. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Dauerduschen, etc.).
3. Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in Badekleidung gestattet.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
5. Die Benutzung der Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Sprunganlage darf nur nach der Freigabe durch das Personal genutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett oder die Sprunganlage betritt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Nach dem Springen muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereich bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
7. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten. Der Aufenthalt im Planschbecken ist nur Kindern bis zu 7 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet.
8. Bei Gewitter sind die Wasserflächen gesperrt.
9. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

VIII. Datenschutz (gemäß DSGVO, BDSG, LDSG)

1. Beim Erwerb einer Saisonkarte werden personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Foto) des Nutzers im Kassensystem erfasst. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Nach der DSGVO (Art. 15 bis 21) hat der Nutzer das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.
3. Bei unseren öffentlichen Veranstaltungen können von Nutzern auch Fotos oder Videos durch von uns Beauftragte gemacht werden. Diese Aufnahmen werden für unsere Öffentlichkeitsarbeit, z.B. auf unserer Homepage oder für Presseberichte, verwendet. Rechtsgrundlage ist Art. 14 Abs. 5b DSGVO, Art. 6 Abs. 1f DSGVO, § 23 Abs. 1 Nr. 3 Kunsturhebergesetz.
4. Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Nutzer das Recht, jederzeit der Veröffentlichung seiner Foto- und Videoaufnahmen mit künftiger Wirkung zu widersprechen.

IX. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 22.05.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Ebersbach an der Fils, 17.07.2019

gez.
Eberhard Keller
Bürgermeister